

Ausserdem bemerken wir noch folgende Amtszangelegenheiten des Kirchenraths, wobey derselbe zeither an die mittelst Berichts auszuwirkende Einwilligung oder resp. Genehmigung des Königl. Conferenzministerii gebunden war.

11.) die Entscheidung über Gesuche der verfassungsmässig der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen um Freysprechung von den bürgerlichen oder Criminal-Landesgesetzen in gewissen einzelnen Fällen, z. B. um Ertheilung der *veniae aetatis* bey Unmündigen, — um Abolition von verschuldeten peinlichen Strafen *ic.* (§. 44. unter II. 9. S. 306.)

12.) die Besetzung der Canzleyen und Expeditionen bey dem Kirchenrathe, dem Oberconsistorio und dem Consistorio zu Leipzig. Vordem ernannte zwar der Kirchenrath die untern Canzley-Difficianten ohne Anfrage, allein durch das Generalrescript vom 25sten Juny 1733 ⁹⁴⁾ wurde festgesetzt, daß „kein Dienst, wozu eine besondere Wissenschaft und Erfahrung, oder in Administration Geld und Gutes besonderer Fleiß, Treue und Redlichkeit erfordert werde, von irgend einem Collegio weiterhin ohne landesherrlichem Vorbewußt und Confirmation zu vergeben, sondern gutachtlicher Vorschlag von Seiten des Collegii zu thun, und mit den Memorialen der Competenten einzureichen sey *ic.*“ Seitdem wurde sogar bey Erledigung der Canzellisten-Stellen von Seiten des Kirchenraths zur Oberbehörde Bericht erstattet. Durch das höchste Rescript vom 26. July 1817

ten Appellation approbirt hat, und doch ein erhebliches Bedenken dabey obwaltet, nicht sofort selbst das Verfahren zu cassiren, sondern an die evangelischen Geheimen Rätthe zu berichten. Rescript 18ten Juny 1749.

94) Cod. Aug. Fortf. I. Th. S. I.